

**Studienordnung für den Studiengang
Zahnmedizin
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 5. August 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-27)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juli 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-62)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-115)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-118)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Studiendauer, Gliederung des Studiengangs
- § 6 Studienziel, Studieninhalte
- § 7 Teilnahmevoraussetzungen und Verhaltenspflichten
- § 8 Anmelde- und Zulassungsverfahren
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt
- § 11 Erwerb der Bescheinigungen
- § 12 Durchführung der Leistungskontrollen
- § 13 Wiederholung
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen (Pflichtveranstaltungen) sowie Prüfungsbefreiungen
- § 15 Sonderregelungen für Studierende mit Kind
- § 15a Sonderregelungen für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

- § 16 Studienplan und dessen Durchführung
- § 17 Reihenfolge der Kursveranstaltungen (Parallelteilnahmen)
- § 18 Lehrevaluation
- § 19 Studienberatung
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) vom 26.01.1955 (BGBl I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515), Aufbau und Durchführung des Studiums der Zahnmedizin, insbesondere den Zugang zu den praktischen und theoretischen Lehrveranstaltungen in den zahnmedizinischen Fächern gemäß § 19 Abs. 3, § 26 Abs. 4 und § 36 Abs. 1 ZÄPrO sowie den Erwerb der bei der Meldung zu der naturwissenschaftlichen und der zahnärztlichen Vorprüfung sowie der zahnärztlichen Prüfung vorzulegenden Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studium der Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist die Hochschulreife im Sinne des Art. 43 oder die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK); der Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Aufnahme des Studiums der Zahnmedizin im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit §§ 30 und 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung richtet sich im Übrigen nach der Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung) vom 28. September 2009 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Eine Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers zum Zahnmedizinstudium ist gemäß Art. 91 Nr. 2 BayHIG nicht möglich, wenn sie oder er eine nach ZÄPrO erforderliche Prüfung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht mehr beibringen kann, indem sie oder er die Zahl der zulässigen Wiederholungsversuche zum Erwerb dieser Voraussetzungen an seiner oder ihrer bisherigen Hochschule erfolglos in Anspruch genommen hat. ²Die Studienbewerberinnen und -bewerber sind dazu verpflichtet, Auskunft über die Frage des endgültigen Bestehens einer Prüfung oder einer

Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung gemäß Satz 1 vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen; demzufolge müssen die Studierenden vor der Immatrikulation einen Nachweis ihrer bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie weder einen Leistungsnachweis noch die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben.

(3) Daneben scheidet eine Immatrikulation aus, falls die Studienbewerberin oder der

Studienbewerber das Studium der Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder einer anderen Hochschule bereits bestanden hat, so dass ein erneutes Studium nicht möglich ist.

(4) ¹Im Falle der Festsetzung von Zulassungsbeschränkungen wird Näheres in den jeweiligen Hochschulsatzungen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, insbesondere der Hochschulzulassungssatzung sowie in der Zulassungszahlsatzung in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Prüfungsausschüsse

(1) Die Organisation und Durchführung der Zahnärztlichen Prüfungen (Staatsprüfungen) obliegt der nach der ZÄPrO zuständigen Stelle (Prüfungsausschuss für die Staatsprüfungen).

(2) ¹Für die Gesamtplanung, Organisation und Durchführung der universitären Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gemäß den nachfolgenden Bedingungen eingesetzt (Prüfungsausschuss für die universitären Prüfungen; fortan mit Prüfungsausschuss bezeichnet). ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied die Studiendekanin oder der Studiendekan der Medizinischen Fakultät sowie ein weiteres Mitglied die Prodekanin oder der Prodekan Lehre Zahnmedizin ist. ³Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gewählt. ⁴Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden, wenn sie zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 85 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung). ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁸Für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses im Sinne des Satzes 3 wählt der Fakultätsrat jeweils ein Ersatzmitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der einzelnen Erfolgsüberprüfungen beizuwohnen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per FAX oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁶Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Der Prüfungsausschuss darf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiendekanats sowie Lehrkoordinatorinnen und Lehrkoordinatoren zur Beratung hinzuziehen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Studienordnung erforderlichen Bescheide mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) ¹Die oder der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁴Die Übertragung bedarf eines Beschlusses. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit sind Art und Umfang der Übertragung durch den jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

§ 5 Studiendauer, Gliederung des Studiengangs

(1) ¹Die zahnärztliche Ausbildung umfasst

1. ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt;
2. folgende staatliche Prüfungen:
 - a) die naturwissenschaftliche Vorprüfung,
 - b) die zahnärztliche Vorprüfung und
 - c) die zahnärztliche Prüfung.

²Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 29 BayHIG beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ZÄPrO zehn Semester und sechs Monate (§ 2 Satz 2 ZÄPrO).

(2) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung kann frühestens nach einem Studium der Zahnheilkunde von mindestens zwei Semestern (§ 19 Abs. 2 ZÄPrO), die zahnärztliche Vorprüfung nach dem fünften Semester und nach vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung abgelegt werden (§ 26 Abs. 2 ZÄPrO).

(3) Die zahnärztliche Prüfung kann frühestens nach einem Studium der Zahnheilkunde von mindestens zehn Semestern, von denen mindestens fünf nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung absolviert wurden, abgelegt werden (§ 35 Abs. 1 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 ZÄPrO).

(4) Für Studierende mit abgeschlossenem Humanmedizinstudium oder mit vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung oder vollständig bestandener Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S.

2405) in der jeweils geltenden Fassung), jeweils abgelegt nach einem mindestens zweijährigen Medizinstudium, gelten die Prüfungsbestimmungen entsprechend § 61 ZÄPrO (Sonderbestimmungen).

(5) Die Meldung zu den Prüfungen erfolgt jeweils in dem der Prüfung vorangehenden Semester beim Prüfungsamt für Staatsprüfungen der Zahnmedizin an der Julius- Maximilians-Universität Würzburg (§ 19 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 ZÄPrO).

(6) Die Prüfungen sind in der ZÄPrO geregelt.

(7) Nach vollständig bestandener zahnärztlicher Prüfung kann nach Maßgabe der Promotionsordnung die Promotion zum Abschluss geführt werden.

§ 6 Studienziel, Studieninhalte

¹Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche und praktische Ausbildung in der Zahnheilkunde sowie den angrenzenden allgemeinen medizinischen Fächern, wie sie die ZÄPrO vor- schreibt. ²Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3, 19 Abs. 3, 26 Abs. 4 und 36 Abs. 1 ZÄPrO.

§ 7 Teilnahmevoraussetzungen und Verhaltenspflichten

(1) ¹An den praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums der Zahnheilkunde kann nur teilnehmen, wer

1. durch die Immatrikulation im Studiengang der Zahnmedizin zum Studium an der Medizinischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg berechtigt ist,
2. die für einzelne Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen, in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten fachlichen Zugangsvoraussetzungen (Scheine, Prüfungen) erfüllt,
3. die Leistungsnachweise, die vor der Übernahme des Patienten oder der Patientin nach der Kursordnung des jeweiligen klinischen Behandlungskurses gefordert werden, erworben hat.

²Die Kenntnisvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts können in Form von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Leistungsnachweisen und Kurzzwischenprüfungen zum Schutz der Patientinnen und/oder Patienten geprüft wer- den.

³Die Bedingungen und Prüfungsgegenstände für die geforderten Leistungen werden in der Kursordnung zur jeweiligen Lehrveranstaltung von der Kursleitung festgelegt und am Ende des der Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters durch schriftliche Mitteilung oder Aushang der Kursordnung oder mittels geeigneter elektronischer Mittel bekannt gegeben.

⁴Änderungen dieser Prüfungsbedingungen können nur bis zum Ende des der Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters vorgenommen werden und müssen spätestens zum Ende des der Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters im Kursskript, als Aushang, schriftlich oder durch geeignete elektronische Mittel bekannt gegeben werden.

(2) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes ist das vollständige Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung. ²Studierende mit abgeschlossenem Humanmedizinstudium müssen entsprechend den Vor- gaben des § 61 Abs. 4 ZÄPrO stattdessen nachweisen, dass sie u.a. den Kursus der

technischen Propädeutik sowie die Phantomkurse der Zahnersatzkunde I und II regelmäßig und

mit Erfolg besucht haben. ³Sollten sich unzumutbare Verzögerungen im Ablauf des Zahnmedizinstudiums ergeben, können diese Studierende im Einverständnis mit der Kursleitung nach bestandem Phantomkursus der Zahnersatzkunde I zunächst die Veranstaltungen des ersten klinischen Semesters besuchen, sofern dort freie Plätze zur Verfügung stehen.

(3) ¹Studierende der Zahnmedizin haben Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung und sind daher nach § 2 Abs. 9 BioStoffV arbeitsmedizinisch zu untersuchen und zu beraten. ²Eine Gefährdung kann dabei bereits im vorklinischen Studienabschnitt bestehen. ³Die Erstuntersuchung ist deshalb im ersten Semester vorzunehmen. ⁴Im Rahmen dieses Untersuchungstermins erfolgt die Kontrolle der Impfungen, die nach den Vorgaben des Universitätsklinikums Würzburg für den Einsatz in patientennahen Bereichen nachgewiesen werden müssen. ⁵Eventuell bestehende Impflücken sind zu schließen. ⁶Zu beachten sind hierbei insbesondere auch die Vorgaben des Masernschutzgesetzes vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung. ⁷Vor Beginn des klinischen Studienabschnitts ist die arbeitsmedizinische Untersuchung zu wiederholen. ⁸Untersuchungstermine beim Betriebsärztlichen Dienst werden den Studierenden über die Plattform WueCampus zur Buchung zur Verfügung gestellt. ⁹Das Studiendekanat erhält vom Betriebsärztlichen Dienst jeweils einen schriftlichen Nachweis über die erfolgten Untersuchungstermine. ¹⁰Im Zuge der Anmeldung zu der Veranstaltung „Phantomkurs der Zahnersatzkunde I“ werden die Nachweise vom Studiendekanat überprüft. ¹¹Liegt für Studierende kein Nachweis über die betriebsärztliche Untersuchung vor, ist für diese Studierenden eine Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen nicht möglich und es können keine selbständigen Patientinnen- und Patientenbehandlungen im Rahmen der klinischen Behandlungskurse durchgeführt werden, bzw. es ist keine aktive Patientinnen- und Patientenbehandlung möglich. ¹²Im Übrigen erfolgt eine Belehrung entsprechend den geltenden Feuerschutzbestimmungen.

(4) ¹Studierende der Zahnmedizin haben im klinischen Studienabschnitt im Rahmen der Behandlungskurse direkten Patientinnen- und Patientenkontakt. ²Daher müssen sie vor Beginn der klinischen Kurse eine betriebsärztliche Untersuchung (G42-Untersuchung) beim betriebsärztlichen Dienst der Universitätsklinik Würzburg durchführen lassen. ³Im Rahmen der betriebsärztlichen Untersuchung sollte eine Hepatitis-B-Impfung durchgeführt werden bzw. der Impfschutz überprüft werden. ⁴Ohne Vorliegen des betriebsärztlichen Untersuchungsergebnisses (G42-Untersuchung) können keine selbständigen Patientinnen- und / oder Patientenbehandlungen im Rahmen der klinischen Behandlungskurse durchgeführt werden, bzw. es ist keine aktive Patientinnen- und / oder Patientenbehandlung möglich.

(5) ¹Die Studierenden sind sowohl im vorklinischen als auch im klinischen Studienabschnitt verpflichtet, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. ²Dies gilt insbesondere für Patientinnen- und Patientendaten, die sie im Rahmen der Kursbehandlung bzw. Ausbildung erfahren. ³Auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes (insbesondere auch hinsichtlich der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen) und der Ärztlichen Schweigepflicht wird ausdrücklich hingewiesen. ⁴Diese Bestimmungen sind von den Studierenden einzuhalten.

§ 8 Anmelde- und Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Anmeldebedingungen zu den Lehrveranstaltungen werden vom Studiendekanat der Medizinischen Fakultät in Kooperation mit der Lehrkoordination Zahnmedizin festgelegt und in dem der Lehrveranstaltungen vorangehenden Semester rechtzeitig als Aushang, schriftlich oder durch geeignete elektronische Mittel bekanntgegeben. ²Die Studierenden sind dazu verpflichtet, sich über die jeweiligen aktuellen Anmeldebedingungen zu informieren. ³Das Anmeldeverfahren erfolgt elektronisch über das von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg hierfür verwendete IT-System.

(2) Mit der Anmeldung bestätigen die Studierenden gleichzeitig ihr Einverständnis zu der jeweiligen Kursordnung, über die sie zuvor mittels Aushangs oder Skript der jeweiligen Lehrveranstaltung oder mit geeigneten elektronischen Mitteln informiert worden sind.

(3) ¹Mit der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung verpflichten sich die Studierenden, an den Prüfungen, die im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung während des betreffenden Semesters zu absolvieren sind, teilzunehmen. ²Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung gilt insoweit als Anmeldung der dazugehörenden Prüfung(en). ³Bei einer Nichtteilnahme an einer Prüfung gilt § 10 Abs. 4 und 5.

(4) Die Zulassung und Einteilung für die Lehrveranstaltungen erfolgen durch die Kursleitung.

(5) ¹Studierende mit externen Leistungsnachweisen, die eine Studienberechtigung im Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erworben haben, sind ausschließlich zur Teilnahme an den bescheinigungspflichtigen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters berechtigt (Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Semestern ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2), zu welchem die Zulassung für das Studium an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erfolgte. ²Nur in Ausnahmefällen und nach Überprüfung der angerechneten Studienleistungen kann durch die Studiendekanin oder den Studiendekan für den Studiengang Zahnmedizin auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden die Teilnahme an Veranstaltungen höherer Semester sowie die Befreiung von Prüfungen genehmigt werden.

(6) ¹Eventuelle Teilnehmerbeschränkungen infolge einer beschränkten Aufnahmekapazität (für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung liegen mehr Nachfragen als vorhandene Plätze vor) und das hierfür durchzuführende Aufnahmeverfahren bestimmen sich nach Art. 81 BayHIG. ²Die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgt hierbei nach dem jeweiligen Studienfortschritt (Fachsemesterzahl), bei Gleichrang wird ein Losverfahren unter den jeweiligen gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt.

§ 9 Lehrveranstaltungen

(1) Die Ausbildung in den Fächern und Stoffgebieten nach §§ 9 Abs. 3, 19 Abs. 3, 26 Abs. 4 und 36 Abs. 1 ZÄPrO wird in den folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

1. Praktische Übungen, Kurse, Seminare, gegenstandsbezogene Studiengruppen, Tutorien sowie Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen, welche die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten.
2. Weitere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorlesungen und Kolloquien, die Wissensstoff

und Fähigkeiten vermitteln, die ein planmäßiges Studium ermöglichen und die in den von der ZÄPrO vorgeschriebenen Prüfungen gefordert werden.

3. Fachbezogene Unterrichtsveranstaltungen eigener Wahl, die den Studierenden die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen.

(2) ¹Die für ein planmäßiges Studium nach den §§ 9 Abs. 3, 19 Abs. 3, 26 Abs. 4 und 36 Abs. 1 ZÄPrO erforderlichen Lehrveranstaltungen sind im Einzelnen in den Anlagen I und II und im daraus resultierenden Stundenplan der Medizinischen Fakultät aufgeführt. ²Darin enthalten sind die in der ZÄPrO vorgeschriebenen Stunden für bescheinigungspflichtige praktische Übungen, Seminare, Vorlesungen und gegenstandsbezogene Studiengruppen. ³Die Unterrichtsstunden verteilen sich auf die Studienabschnitte nach Maßgabe des Studienplans.

(3) ¹Die Leistungsnachweise des jeweiligen Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester zu erwerben (Anlage I und II). ²Änderungen in der Studien-/Kursabfolge können bei Vorliegen von wichtigen Gründen von dem Studiendekan oder der Studiendekanin für den Studiengang Zahnmedizin genehmigt werden (vgl. § 8 Abs. 5). ³Soweit diese Studienordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an bescheinigungspflichtigen Veranstaltungen vorsieht, ist dies im Studienplan festgelegt.

(4) ¹Die Belegung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Online-Verfahren über die Plattform WueStudy. ²Nähere Informationen zur Platzvergabe werden von Seiten des Studiendekanats rechtzeitig in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

(5) Lehrveranstaltungen, insbesondere Seminare, finden in der Regel nur statt bei einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Studierenden.

(6) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten, insbesondere von Patientinnen und Patienten vertraulich zu behandeln. ²Auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes und der Ärztlichen Schweigepflicht wird ausdrücklich hingewiesen. ³Die „Erklärung zur Schweigepflicht und zum Datenschutz für Studierende der Zahnmedizin an der Universität Würzburg“ muss von allen Studierenden zu Beginn des Vorklinischen Studienabschnitts bzw. zum ersten Hochschulsesemester im Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und zu Beginn des Klinischen Studienabschnitts unterschrieben abgegeben werden.

(7) ¹Im Falle grob störenden oder ungebührlichen Verhaltens gegenüber Mitstudierenden, Dozentinnen und Dozenten, Patientinnen und Patienten in klinischen Veranstaltungen können Studierende von der weiteren Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung bzw. Fortführung der Lehrveranstaltung notwendig ist. ²Die Veranstaltung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. ³Vor einem Ausschluss ist der oder die betreffende Studierende anzuhören sowie die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans für den Studiengang Zahnmedizin einzuholen.

(8) ¹In allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind Foto-, Audio- und Videoaufzeichnungen generell untersagt. ²Die Zuwiderhandlung wird in den zur Verfügung stehenden Rechtswegen verfolgt. ³Auf die dadurch nach dem BayHIG möglichen Auswirkungen auf das Studium wird ausdrücklich hingewiesen.

(9) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Soll eine Veranstaltung in englischer Sprache abgehalten werden, erfordert dies die Zustimmung der Studienkommission.

(10) ¹Die Lehrveranstaltungen werden als Präsenzunterricht angeboten. ²Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden. ³Ein Ersatz der Präsenzlehre durch ein Online-Lehrangebot erfordert die Zustimmung der Studienkommission oder das Vorliegen besonderer Umstände, die einen Präsenzunterricht unmöglich machen, insbesondere das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. ⁴Online-Lehrangebote, die über die von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Verfügung gestellte Plattform (z.B. WueCampus) den Studierenden zugänglich gemacht werden, dürfen von diesen nicht weitergegeben oder verändert werden.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Kann eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung, zu der sie oder er angemeldet ist, nicht teilnehmen, oder ist sie oder er nach Beginn der Lehrveranstaltung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch der Lehrveranstaltungen über das in § 11 Abs. 2 genannte Maß hinaus verhindert, so hat sie oder er dies bei der Kursleitung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich glaubhaft zu machen. ²Die Kursleitung entscheidet über die Anerkennung der Gründe, sowie bei Versäumnis über den Umfang der nachzuholenden Leistungen. ³Bei Anerkennung der Gründe wird die oder der Studierende im nächstmöglichen Semester nach erneuter Anmeldung für die Lehrveranstaltung durch die Kursleitung oder dessen Vertretung in den Lehrveranstaltungsplan eingeteilt. ⁴Bei Nichtanerkennung bzw. nicht regelmäßiger Teilnahme gilt der Kurs als „ohne Erfolg“ besucht.

(2) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender die fristgerechte Anmeldung zu einer anmeldepflichtigen Lehrveranstaltung des entsprechenden Semesters, so verliert sie oder er den Anspruch auf die Teilnahme an dieser für das jeweilige Semester.

(3) ¹Versäumt eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die erste Kursveranstaltung, so verliert sie oder er den Anspruch auf den Kursplatz für das jeweilige Semester. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Teilnahme an einer Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zurück oder versäumt sie oder er aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen an die jeweiligen Lehrverantwortlichen und in Kopie auch an die im Attestformular der Medizinischen Fakultät als für den Studiengang Zahnmedizin zuständig gekennzeichnete zentrale Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, und die im Attestformular der Medizinischen Fakultät als für den Studiengang Zahnmedizin zuständig gekennzeichnete zentrale Stelle muss unverzüglich informiert werden. ²Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Lehrverantwortlichen und in Kopie auch bei der Lehrkoordination Zahnmedizin geltend

gemacht werden. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss zudem ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen nach dem betreffenden Prüfungstermin vorlegen. ⁴Bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann von der oder dem jeweiligen Lehrverantwortlichen und von der im Attestformular der Medizinischen Fakultät als für den Studiengang Zahnmedizin zuständig gekennzeichneten zentralen Stelle verlangt werden, dass der Prüfling ein amtsärztliches Attest einreicht. ⁵Im Falle des Rücktritts von einer Wiederholungsprüfung gemäß § 13 oder im Falle des Versäumnisses einer solchen jeweils wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist immer ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁶Handelt es sich um die letzte Prüfungsmöglichkeit, muss ebenfalls ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. ⁷Das jeweilige ärztliche Attest muss grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁸Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass die oder der für den Leistungsnachweis zuständige Lehrverantwortliche daraus schließen

kann, ob am Tag des Leistungsnachweises tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. ⁹Mit der Bitte um Erstellen eines Attestes hat der Studierende seine Einwilligung zu erklären, dass die Erstellerin oder der Ersteller des Attestes die in Satz 8 beschriebenen Informationen an den zuständigen Lehrverantwortlichen weitergeben darf. ¹⁰Die Studierenden sind verpflichtet das jeweils aktuelle, von der Medizinischen Fakultät für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit online bereitgestellte, Formular für die Ausstellung eines ärztlichen Attestes zu verwenden.

(6) ¹Bei Anerkennung der Gründe für den Rücktritt von Teilnahme an einer Prüfung bzw. der Gründe für das Versäumnis muss die oder der Studierende die Prüfung entsprechend den Vorgaben von § 12 nachholen. ²Die versäumte bzw. nicht abgelegte Prüfung wird dann nicht als Fehlversuch gewertet.

§ 11 Erwerb der Bescheinigungen

(1) ¹Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung. ²Die Kriterien für eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme werden in den jeweiligen Kursordnungen geregelt.

(2) ¹Die oder der Studierende hat regelmäßig im Sinne der ZÄPrO an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn sie oder er nicht mehr als die in der jeweiligen Kursordnung angegebenen Tage bzw. den dort angegebenen Prozentsatz der betreffenden Lehrveranstaltung versäumt hat. ²Dabei ist es ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht. ³Die Leitung der Unterrichtsveranstaltung legt rechtzeitig vor deren Beginn durch schriftliche Bekanntgabe fest, welche Fehlzeiten für eine regelmäßige Teilnahme nicht überschritten werden dürfen, und wie das weitere Vorgehen bei Überschreiten dieser Fehlzeiten gestaltet ist.

(3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur bescheinigt, wenn die oder der Studierende in einer dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, dass sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und sie anzuwenden weiß. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung wird bescheinigt, wenn die oder der Studierende in der praktischen

Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. ³Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird bescheinigt, wenn die oder der Studierende gezeigt hat, dass sie oder er den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat und in der Lage ist, dies darzustellen. ⁴Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe wird bescheinigt, wenn die oder der Studierende gezeigt hat, dass sie oder er vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten kann. ⁵Die vorgenannten Nachweise über entsprechende Kenntnisse können sich auch auf die Überprüfung von Wissen erstrecken, das in bestimmten, die jeweiligen Lehrveranstaltungen vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen vermittelt wird. ⁶Der Nachweis erfolgt insbesondere durch schriftliche oder mündliche Prüfungen bzw. Testate, durch die Anfertigung von praktischen Arbeiten oder in den klinischen Kursen auch durch die fachgerechte Behandlung von Patientinnen und/oder Patienten. ⁷Art und Inhalt der Erfolgskontrolle und Prüfungsbedingungen werden zum Ende des der jeweiligen Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters von der Kursleitung durch Aushang, in der Kursordnung oder durch geeignete elektronische Mittel festgesetzt und bekannt gegeben.

(4) Das Ausstellen von Blankobescheinigungen ist nicht zulässig.

(5) ¹Bei den klinischen Behandlungskursen kann vor der Übernahme der Patientinnen und/oder Patienten zu deren Schutz das Bestehen eines theoretischen und/oder praktischen Leistungsnachweises verlangt werden. ²Die dafür erforderlichen Bedingungen und Prüfungsgegenstände werden zum Ende des der jeweiligen Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters von der Kursleitung durch einen Aushang, in der Kursordnung oder durch geeignete elektronische Mittel festgesetzt und bekannt gegeben. ³Bei nicht erfolgtem Leistungsnachweis kann dieser zweimal wiederholt werden. ⁴Die Wiederholungsversuche haben frühestens vier Tage, spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des vorangegangenen Leistungsnachweises zu erfolgen. ⁵Bis zum endgültigen Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für die Zugangsvoraussetzung zur Patientinnen- und/oder Patientenbehandlung nimmt die oder der Studierende nicht am Kurs teil, erhält jedoch die Gelegenheit, sich auf die Anforderungen für den Kurs in der Poliklinik fachgerecht vorzubereiten. ⁶Wird der geforderte Leistungsnachweis für die Zulassung zur Patientinnen- und/oder Patientenbehandlung nach zweimaliger Wiederholung nicht erworben, ist eine weitere Teilnahme am jeweiligen Kurs ausgeschlossen. ⁷Der jeweilige Kurs gilt in diesem Fall als entschuldigt nicht angetreten und kann erneut erst zum nächstmöglichen Termin ohne Benachteiligungen belegt werden.

(6) ¹Zeigt eine Studierende oder ein Studierender unzureichende theoretische Kenntnisse oder praktische Fertigkeiten bei der Patientinnen- und/oder Patientenbehandlung, so kann die Kursleitung die weitere Patientinnen- und/oder Patientenbehandlung untersagen. ²In diesem Fall gilt der Kurs insgesamt als nicht bestanden.

(7) ¹Die Bescheinigungen zum Leistungserwerb des jeweiligen Semesters erfolgt elektronisch über das von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg hierfür verwendete IT-System. ²Die Studierenden sind dazu verpflichtet, die Bescheinigungen eines jeden Semesters selbstständig zu überprüfen. ³Für weitere Bescheinigungen ist das Dekanat der Medizinischen Fakultät und das Prüfungsamt für Staatsprüfungen der Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zuständig. ⁴In Ausnahmefällen kann auch die Studiendekanin oder der Studiendekan für den Studiengang Zahnmedizin Bescheinigungen ausstellen.

§ 12 Durchführung der Leistungskontrollen

(1) ¹Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung ist die oder der Studierende automatisch zur dazugehörigen Prüfung angemeldet. ²Eine Studierende oder ein Studierender darf nur zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie oder er die Teilnahmeanforderungen nach § 11 Abs. 2 erfüllt hat.

(2) ¹Der genaue Zeitpunkt einer Prüfung wird vor Beginn der Vorlesungszeit im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gegeben. ²Eine Änderung des Prüfungszeitpunkts muss rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin, durch geeignete Kommunikationsmittel, mittels Aushang oder in entsprechender elektronischer Form bekanntgegeben werden.

(3) ¹Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Prüfung, Überprüfung praktischer sowie klinischer Fertigkeiten, häusliche Studienarbeiten, Portfolios, Referate, Kolloquien, Protokolle, Berichte oder Testate über praktische Arbeiten sowie patientenbezogene Prüfungen. ²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Prüfungen haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises (sofern mit Lichtbild versehen) oder ersatzweise eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen.

(4) ¹Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen durch Klausuren oder Antwort-Auswahl-Verfahren-Aufgaben (Single/Multiple-Choice) im Umfang von ca. 30 Minuten bis ca. 3,5 Stunden. ²Sie können auch online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfungen) als Präsenzprüfung oder digital ohne Präsenz der Kandidaten oder der Kandidatinnen am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung). ³Es können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature-, Freibegriff(e)-, Krim-, PickX-, Picture-Analysis-, Essay-, Extended-Matching-, Answer-Until-Correct-Fragen u.a.) zum Einsatz kommen. ⁴Eine Kombination verschiedener Aufgabenformate innerhalb eines Leistungsnachweises oder Prüfung ist zulässig.

(5) ¹In der schriftlichen Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte des Faches beherrscht; dabei soll sie oder er in begrenzter Zeit Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden können. ²Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von Hochschullehrerinnen oder -lehrern gestellt und bewertet, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben.

(6) ¹Mündliche Leistungsnachweise werden in der Regel von der Dozentin oder dem Dozenten, der oder die die entsprechende Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. ²Die Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers ist obligatorisch. ³Die Anfertigung eines Protokolls, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis des Leistungsnachweises, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Kandidatinnen und/oder Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse aufgenommen werden können, ist verpflichtend. ⁴Das Protokoll wird von der prüfenden Dozentin oder dem prüfenden Dozenten und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ⁵Die Wiedergabe von Leistungskontrollfragen und Antworten im Protokoll ist nicht erforderlich. ⁶Mündliche Prüfungen können auch digital ohne Präsenz der Kandidatinnen oder der Kandidaten am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die

prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung).

(7) ¹Praktische Leistungsnachweise werden in der Regel von der oder dem betreuenden oder geschulten Dozentin oder Dozenten abgenommen und an Patientinnen oder Patienten, Schauspielpatientinnen und -patienten, Simulatoren, Modellen oder an anderen geeigneten Anwendungen inklusive Virtual-Reality-Anwendungen durchgeführt. ²Es werden Maßnahmen zur Standardisierung von Prüfungen und zur Prüferqualifizierung durchgeführt. ³Weitere Prüfungsformen, die zu Anwendung kommen können, sind OSCE = objective structured clinical examination (ggf. auch als Video-OSCE), Arbeitsplatzbasierte Prüfungen wie z.B. Mini-CEX = mini clinical examination und DOPS = direct observation of procedural skills. ⁴Praktische Prüfungen können digital ohne Präsenz der Kandidatinnen oder Kandidaten am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung).

(8) Innerhalb eines Leistungsnachweises können verschiedene Prüfungsformen kombiniert werden.

(9) ¹Nach einer schriftlichen Prüfung oder Erfolgskontrolle mittels E-Prüfung haben die Studierenden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Möglichkeit, eine Einsicht in die Prüfungsleistungen bei der oder dem Prüfungsverantwortlichen zu beantragen. ²Danach ist eine Beantragung nicht mehr möglich. ³Die Prüfungsverantwortlichen bestimmen im Benehmen mit den Studierenden den Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ⁴Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist möglich.

(10) ¹Bonuspunkte, die im Rahmen von zusätzlichen Studienleistungen erbracht werden, wie z.B. E-Learning oder vhb-Kursen, dürfen nicht für die Entscheidung über das Bestehen einer Klausur bzw. eines Leistungsnachweises herangezogen werden. ²Bonuspunkte werden nur dann berücksichtigt, wenn die Erfolgskontrolle selbst bestanden ist.

(11) ¹Für die Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen gelten folgende Noten:

„sehr gut“ (1)	=	eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Dabei gelten folgende Kriterien für schriftliche Leistungsnachweise im Antwort-Auswahl-Verfahren. ³Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn die oder der Studierende mindestens 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht hat oder wenn die von der oder dem Studierenden erzielte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer an der Prüfung unterschreitet. ⁴Kommt letztere relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50% der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht sein. ⁵Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn sie oder er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn sie oder er mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, Prozent,	wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn sie oder er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punktzahl erreicht hat.

(12) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder einer anderen Leistungsanforderung durch unerlaubte Hilfen oder durch eine sonstige Täuschung zu beeinflussen, oder stört sie oder er die Prüfung erheblich, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als abgelegt und nicht bestanden. ²Das Vorliegen eines solchen Täuschungsversuchs wird von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern festgestellt. ³Ein Täuschungsversuch besteht auch dann, wenn selbstständig anzufertigende zahntechnische Arbeiten, welche Inhalt des Kursprogramms sind, nicht durch Eigenleistung der oder des Studierenden angefertigt werden. ⁴Hierzu zählt insbesondere die unzulässige Unterstützung durch Dritte (z.B. externe Zahntechnikerinnen und/oder -technikern). ⁵Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden oder die Abgabe der Prüfungsunterlagen durch den Prüfling vorsätzlich verzögert wird. ⁶Bei einem Täuschungsversuch können die Prüferinnen und/oder Prüfern bisher erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen oder noch ausstehende Prüfungsleistungen als nicht erfolgreich abgelegt erklären, wenn diese Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem festgestellten Täuschungsversuch stehen. ⁷In diesem Fall gelten die Regelungen des § 12.

(13) ¹Vor einer Entscheidung zu Ungunsten der Kandidatin oder des Kandidaten ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan für den Studiengang Zahnmedizin sowie gegenüber den betreffenden Prüferinnen oder Prüfern zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(14) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings von der Studiendekanin oder dem Studiendekan für den Studiengang Zahnmedizin anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei den betroffenen Lehrverantwortlichen geltend gemacht werden, die die Mängel dann unverzüglich an die Studiendekanin oder den Studiendekan für den Studiengang Zahnmedizin weiterleiten.

(15) ¹Prüfungsunterlagen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder dem Studierenden das Ergebnis des jeweiligen Leistungsnachweises mitgeteilt worden ist.

§ 13 Wiederholung

(1) ¹Studierende, die den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an einer zahnmedizinischen Lehrveranstaltung nicht erbracht haben, können die betreffende Lehrveranstaltung unbeschadet der Nachholung bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis

gemäß § 10 insgesamt einmal wiederholen. ²Dies muss im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung erfolgen.

(2) ¹Die Kursleitung legt in der Kursordnung fest, ob die Teilnahme an der gesamten Lehrveranstaltung oder nur an den versäumten oder nicht erfolgreich absolvierten Teilen erforderlich ist. ²Änderungen der Richtlinien zu dem Wiederholungsversuch der jeweiligen Lehrveranstaltung müssen durch Aushang, in der Kursordnung oder geeignete elektronische Mittel am Ende des der Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters bekannt gegeben werden.

(3) ¹Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten von theoretischen oder praktischen Teilprüfungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Bereich Zahnmedizin werden in der Kursordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung von den Verantwortlichen festgelegt. ²Änderungen dieser Richtlinien werden durch Aushang, in der Kursordnung oder geeignete elektronische Mittel am Ende des der Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters bekannt gegeben.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 gilt für Veranstaltungen, die außerhalb des Bereichs der Zahnmedizin im Bereich der Medizin durchgeführt werden, die Regelung des § 16 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Medizin vom 29. Oktober 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Konnte eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 9 aus anerkannten Gründen weder regelmäßig noch mit Erfolg an einem Kurs teilnehmen, so gilt die erneute Kursteilnahme nicht als Wiederholung.

(6) ¹In besonderen und vom Prüfling jeweils schriftlich zu begründenden unbilligen Härtefällen sind Ausnahmen im Hinblick auf die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung möglich. ²Solche unbillige Härtefälle liegen nicht schon bei jeder Beeinträchtigung des oder der Studierenden vor, auch wenn die Beeinträchtigung als hart empfunden wird. ³Erforderlich ist vielmehr das Vorliegen einer Ausnahmesituation, bei der unter Anlegung besonders strenger Maßstäbe eine Ausnahmeregelung für den oder die Studierende erforderlich ist. ⁴Über diese Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Für die Prüfung der Umstände kann die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss zu einem Gespräch mit der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater verpflichtet werden.

(7) Für die Benotung des Leistungsnachweises nach Wiederholungsprüfungen wird das Ergebnis der vorher nicht bestandenen Prüfung (Note „nicht ausreichend“ (5)) nicht berücksichtigt.

(8) Wiederholungen von bestandenen Prüfungen zur Notenverbesserung sind nicht zulässig.

(9) ¹Über endgültig nicht bestandene Prüfungen erteilt die Medizinische Fakultät einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung für die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer. ²Über etwaige Widersprüche der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers gegen den Bescheid entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er dem Widerspruch abhilft. ³Widerspruchbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident der JMU, in fachlich- inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen und/oder Prüfer sowie Gutachterinnen und/oder Gutachter.

(10) ¹Ein Verstoß gegen die Kursordnung einer Lehrveranstaltung führt zur erfolglosen Teilnahme dieser Lehrveranstaltung und wird als nicht bestandener Leistungsnachweis gewertet. ²Die gesamte Lehrveranstaltung muss wiederholt werden. ³Es gilt die Anzahl der Wiederholungsversuche dieser Satzung.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen (Pflichtlehrveranstaltungen) sowie Prüfungsbefreiungen

(1) ¹Im Ausland begonnene oder absolvierte Studien der Zahnmedizin und im In- oder Ausland betriebene verwandte Studien werden, sofern sie gleichwertig sind, auf Antrag der oder des Studierenden von der Regierung von Oberbayern nach folgenden Regeln angerechnet:

- die Anrechnung vorklinischer und klinischer Studienzeiten gemäß § 19 Abs. 5 Buchst. a) und b), § 26 Abs. 5 sowie § 35 Abs. 2 ZÄPrO),
- die Befreiung von der naturwissenschaftlichen Vorprüfung insgesamt oder von der Prüfung in einzelnen Fächern gemäß § 21 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 Satz 2 ZÄPrO)
- die Anerkennung im Ausland bestandener Prüfungen als zahnärztliche Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 2 ZÄPrO).

(2) ¹Erfolglose Teilnahmen an Lehrveranstaltungen und bereits unternommene erfolglose Wiederholungsversuche von Leistungsnachweisen an anderen Universitäten werden auf die noch bestehenden Wiederholungsversuche an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angerechnet, sofern diese Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise denen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg gleichwertig sind. ²In Bezug auf die Anrechnung der bisherigen mündlichen/schriftlichen und/oder praktischen Leistungsnachweise ist die Bewerberin oder der Bewerber dazu verpflichtet, auf einem von der Universität Würzburg zur Verfügung gestellten Formblatt die die Studienleistungen und die Anzahl der Wiederholungsversuche für die nicht erfolgreich erbrachten Studienleistungen einzutragen, mit einer Unterschrift zu versehen und von der bisherigen Universität bestätigen zu lassen. ³Eine solche Bestätigung der bisherigen Hochschule hat die Studienbewerberin oder der -bewerber spätestens zum Zeitpunkt der ihr oder ihm im Hinblick auf die Immatrikulation zum Studium gesetzten Frist vorzulegen. ⁴Aufgrund dieser Bestätigung prüft die Studiendekanin oder der Studiendekan für den Studiengang Zahnmedizin der Julius-Maximilians-Universität Würzburg bereits vor Aufnahme des Studiums, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Immatrikulationshindernisses gemäß Art. 91 Nr. 2 BayHIG gegeben sind. ⁵Dies ist auch der Fall, wenn durch die Anrechnung der Fehlversuche die Zahl der an der Universität Würzburg höchst zulässigen Wiederholungsversuche bereits erreicht wird.

(3) ¹Studierende mit externen Leistungsnachweisen, die eine Studienberechtigung im Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erworben haben, sind ausschließlich zur Teilnahme an den bescheinungspflichtigen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters berechtigt (Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Semestern ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2), zu welchem die Zulassung für das Studium an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erfolgte. ²Nur in Ausnahmefällen und nach Überprüfung der angerechneten Studienleistungen kann durch die Studiendekanin oder den Studiendekan für den Studiengang Zahnmedizin auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden die Teilnahme an Veranstaltungen höherer Semester sowie die Befreiung von Prüfungen genehmigt werden.

§ 15 Sonderregelungen für Studierende mit Kind

(1) ¹Die Inanspruchnahme von Elternzeit gemäß dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Schutzfristen bei Vorliegen eines Beschäftigungsverbots nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1243) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet. ³Die Kandidat oder der Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie oder er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Studentin oder der Student hat dies gegenüber dem Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät nachzuweisen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 15a

Sonderregelungen für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Erkrankung oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder dem Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu gestatten. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich beim der Medizinischen Fakultät Prüfungsamt oder bei der oder dem Fakultätsbeauftragten für Studierende mit Behinderung einzureichen und sollte dort spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärztinnen oder Amtsärzten sowie von Fachärztinnen oder Fachärzten vorgelegt werden. ³Die Studentin bzw. der Student ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll die oder der Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

§ 16 Studienplan und dessen Durchführung

(1) ¹Um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten, erlässt die Medizinische Fakultät einen Studienplan des Studiengangs Zahnmedizin. ²Dieser enthält ein Verzeichnis der Pflicht- und

der begleitenden Veranstaltungen zu den Fächern und Querschnittbereichen, einen Plan zur Verteilung der Unterrichtszeiten der Veranstaltungen der Fächer und Querschnittbereiche, die Stundenpläne sowie die Scheinvergabekriterien. ³Änderungen des Studienplans werden im darauffolgenden Semester wirksam.

- (2) ¹Die Medizinische Fakultät veröffentlicht rechtzeitig vor Beginn jedes Semesters einen aktuellen Studienplan durch Aushang oder mittels geeigneter elektronischer Mittel. ²Alle Dozierenden sind verpflichtet, die Angaben zur Erstellung des Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen innerhalb der von der Studiendekanin oder dem Studiendekan für den Studiengang Zahnmedizin vorgegebenen Frist zur Verfügung zu stellen. ³Die Angaben zur Organisation der Lehrveranstaltungen und die Bedingungen zur Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme sind für die verantwortlichen Dozentinnen und/oder Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen bindend.

§ 17 Reihenfolge der Kursveranstaltungen (Parallelteilnahmen)

(1) Die vorklinischen und klinischen Lehrveranstaltungen sind entsprechend der Vorgaben der Anlage zu dieser Studienordnung zu absolvieren.

(2) Kurse der Zahnerhaltungskunde („Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I (einschließlich Parodontologie)“ sowie „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II (einschließlich Parodontologie)“) und Zahnersatzkunde („Kursus und Poliklinik der zahnärztlichen Prothetik I“ sowie „Kursus und Poliklinik der zahnärztlichen Prothetik II“) können grundsätzlich nicht gleichzeitig absolviert werden.

(3) ¹Die angebotenen Lehrveranstaltungen sollten in der zeitlichen Reihenfolge absolviert werden, die im Stundenplan festgelegt ist. ²Hierbei ist die Regelung des § 8 Abs. 5 zu beachten. ³Soweit diese Studienordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an bescheinigungspflichtigen Veranstaltungen vorsieht, ist dies im Studienplan festgelegt und ist in der Anlage vermerkt.

§ 18 Lehrevaluation

¹Die Studienkommission führt regelmäßig eine Lehrevaluation ausgewählter Fächer durch. ²Die Studierenden sind gehalten, sich an der Lehrevaluation zu beteiligen. ³Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation erfolgt in geeigneter Weise durch den Fakultätsrat.

§ 19 Studienfachberatung

(1) ¹Die Studienfachberatung wird von den Fachstudienberaterinnen und/oder -beratern durchgeführt. ²Die Fachstudienberaterinnen und/oder -berater werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan für den Studiengang Zahnmedizin ernannt. ³In deren Vertretung kann die Studienfachberatung auch von der Lehrkoordination übernommen werden. ⁴Die Studienfachberatung kann insbesondere in Anspruch genommen werden

- bei Aufnahme des Studiums,
- in Fragen der Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

(2) ¹Die zentrale Studienberatung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erteilt Auskünfte und Ratschläge, insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- vor Studienbeginn, insbesondere in Zweifelsfällen,
- in anderen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Sie kommt erstmals für das auf das Inkrafttreten folgende Semester zur Anwendung. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium der Zahnmedizin ab diesem Semester an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg beginnen oder aufnehmen.

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tag nach Bekanntmachung mit Wirkung zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

Anlage I

Vorklinisches Studium

(Studium der Zahnmedizin nach der ZÄPrO bis zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung und bis zur zahnärztlichen Vorprüfung)

Lehrveranstaltungen ohne Bescheinigungen

Vst.-Nr.	Titel	Fach-semester	Typ	Vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung
392020	Vorlesung und Demonstration zum Kursus der zahnmedizinischen Propädeutik	1.	Vorlesung	392090 Werkstoffkunde I
392090	Werkstoffkunde I	1.	Vorlesung	
301090	Anatomie I (Bewegungsapparat)	1. oder 2.	Vorlesung	
301080	Allgemeine Zellen- und Gewebelehre	1. oder 2.	Vorlesung	
941002	Einführung in die Physik I (Mechanik, Schwingungslehre, Wärmelehre, Elektrostatik) für Studierende eines physikfernen Nebenfachs (allg. Naturwissenschaften, Biomedizin und Zahnheilkunde)	1. oder 2.	Vorlesung	
941006	Einführung in die Physik II (Elektrizitätslehre, Magnetismus, Optik, Atomphysik) für Studierende eines physikfernen Nebenfachs (allg. Naturwissenschaften, Biomedizin und Zahnheilkunde)	1. oder 2.	Vorlesung	
607010	Allgemeine Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	2.	Vorlesung	
941012	Einführung zu den physikalischen Praktika für Studierende der Zahnheilkunde	2.	Vorlesung	
718001	Allgemeine und Anorganische Chemie für Studierende der Medizin, der Zahnmedizin und der Biologie	2.	Vorlesung	
728001	Organische Chemie für Studierende der Medizin, der Biomedizin, der Zahnmedizin und der Ingenieur- und Naturwissenschaften	2.	Vorlesung	
392050	Vorlesung zum Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	3.	Vorlesung	392020 Vorlesung und Demonstrationen zum Kursus der zahnmedizinischen Propädeutik 392090 Werkstoffkunde I
392080	Werkstoffkunde II	3.	Vorlesung	392090 Werkstoffkunde I
392070	Vorlesung zum Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	3. oder 4.	Vorlesung	392050 Vorlesung zum Phantomkursus der Zahnersatzkunde I 392080 Werkstoffkunde II
301100	Anatomie II (Organsysteme)	3. oder 4.	Vorlesung	
347090	Topographische Anatomie	3. oder 4.	Vorlesung	
302060	Vorlesung Biochemie I	4.	Vorlesung	
301110	Anatomie III (Nervensystem und Sinnesorgane)	4. oder 5.	Vorlesung	
347100	Embryologie	4. oder 5.	Vorlesung	
303080	Physiologie des Menschen für Studierende der Medizin und Zahnmedizin	4. und 5.	Vorlesung	
302061	Vorlesung Biochemie II	5.	Vorlesung	

Lehrveranstaltungen für die naturwissenschaftliche Vorprüfung mit Bescheinigung

Vst.-Nr.	Titel	Fach-Sem.	Typ	Vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung	Fachliche Zugangsvoraussetzungen (Scheine, Prüfungen)
942004	Physikalisches Praktikum nur für Studierende der Zahnheilkunde (2. Fachsemester)	2.	Kurs	941012 Einführung zu den physikalischen Praktika für Studierende der Zahnheilkunde 941002 Einführung in die Physik I 941006 Einführung in die Physik II	
708265	Chemisches Praktikum	2.	Kurs	718001 Allgemeine und Anorganische Chemie 728001 Organische Chemie	

Lehrveranstaltungen für die zahnärztliche Vorprüfung mit Bescheinigung

Vst.-Nr.	Titel	Fach-Sem.	Typ	Vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung	Fachliche Zugangsvoraussetzungen (Scheine, Prüfungen)
392010	Kursus der zahnmedizinischen Propädeutik	1.	Kurs	392020 Vorlesung und Demonstrationen zum Kursus der zahnmedizinischen Propädeutik 392090 Werkstoffkunde I	
357430	Kurs der Medizinischen Terminologie (unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde)	2.	Kurs		
392040	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	3.	Kurs	392050 Vorlesung zum Phantomkurs der Zahnersatzkunde I 392080 Werkstoffkunde II	392010 Kursus der zahnmedizinischen Propädeutik
392060	Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	3. oder 4.	Kurs	392070 Vorlesung zum Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	392040 Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
347110	Makroskopisch-anatomische Übungen für Studierende der Zahnmedizin	3. oder 4.	Kurs	301090 Anatomie I (Bewegungsapparat) 301100 Anatomie II (Organsysteme) 301110 Anatomie III (Nervensystem und Sinnesorgane) 347090 Topographische Anatomie	
347120	Mikroskopisch-anatom. Übungen für Studierende der Zahnmedizin	3. oder 4.	Kurs	301080 Allgemeine Zellen- und Gewebelehre 347100 Embryologie	
349110	Praktikum der physiologischen Chemie für Studierende der Zahnmedizin	4. und 5.	Kurs	302060 Vorlesung Biochemie I 302061 Vorlesung Biochemie II	708265 Chemisches Praktikum
303010 303011	Praktikum der Physiologie des Menschen I + II für Zahnmediziner	4. und 5.	Kurs	303080 Physiologie des Menschen für Studierende der Medizin und Zahnmedizin	

Anlage II

Klinisches Studium

(Studium der Zahnmedizin nach der ZÄPrO bis zur zahnärztlichen Prüfung)

Lehrveranstaltungen ohne Bescheinigungen

Vst.-Nr.	Titel	Fachsemester	Typ	Vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung
393060	Einführung in die Zahnheilkunde und Parodontologie	6.	Vorlesung	
393390	Einführung in die Kieferorthopädie	6.	Vorlesung	
393250	Notfallmedizin für Zahnmediziner (mit praktischen Übungen)	6.	Vorlesung	
393070	Zahnerhaltungskunde I + II	6. und 7.	Vorlesung	
393080	Parodontologie I + II	6. und 7.	Vorlesung	
355240	Spezielle Pathologie für Zahnmediziner	6. oder 7.	Vorlesung	
355250	Histopathologie für Zahnmediziner (kursbegleitende Vorlesung)	7. oder 8.	Vorlesung	355240 Spezielle Pathologie für Zahnmediziner
393180	Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I + II	7. und 8.	Vorlesung	
393280	Zahnärztliche Prothetik I + II	8. und 9.	Vorlesung	
393400	Vorlesung: Kieferorthopädie I + II	8. und 9.	Vorlesung	
374480	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten (mit Patienten- oder Patientinnenvorstellung) für Studierende der Zahnmedizin	8. und 9.	Vorlesung	
393920	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	9. und 10.	Vorlesung	
364470	Innere Medizin für Studierende der Zahnheilkunde I + II	9. und 10.	Vorlesung	
353130	Pharmakologie und Toxikologie für Studierende der Zahnheilkunde I + II	9. und 10.	Vorlesung	
393500	Zahnärztliche Berufskunde	9. oder 10.	Vorlesung	

Lehrveranstaltungen mit Prüfungen und Bescheinigungen

Vst.-Nr.	Titel	Fach-Sem.	Typ	Vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung	Fachliche Zugangsvoraussetzungen (Scheine, Prüfungen)
393010	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (einschließlich Demonstrationen) „Auskultant“	6.	Vorlesung	393260 Anästhesie in der Zahnheilkunde 393340 Röntgenkurs für Zahnmediziner Teil I	
393030	Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde (einschließlich Parodontologie)	6.	Kurs	393060 Einführung in die Zahnheilkunde (einschließlich Parodontologie)	
393260	Anästhesie in der Zahnheilkunde und Extraktion	6.	Kurs		
393340	Röntgenkurs für Zahnmediziner Teil I	6.	Kurs		
364460	Klinisch-chemisch und physikalische Untersuchungsmethoden für Studierende der Zahnheilkunde	6.	Vorlesung		

Lehrveranstaltungen mit Prüfungen und Bescheinigungen

Vst.-Nr.	Titel	Fach-Sem.	Typ	Vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung	Fachliche Zugangs-voraussetzungen (Scheine, Prüfungen)
393011	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (einschließlich Demonstrationen) „Practicando I“	7.	Vorlesung	393180 Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I + II 393350 Röntgenkurs für Zahnmediziner Teil II 393200 Operationskurs I (mit Extraktionskurs)	393010 Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten (einschließlich Demonstrationen) „Auskultant“
393090	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie I	7.	Kurs	393070 Zahnerhaltungskunde I + II 393080 Parodontologie I + II 393100 Seminar zum Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie I	393030 Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde (einschließlich Parodontologie) 393340 Röntgenkurs für Zahnmediziner Teil I 393260 Anästhesie in der Zahnheilkunde und Extraktion
393100	Seminar zum Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie I + II	7.	Seminar	393070 Zahnerhaltungskunde I + II 393080 Parodontologie I + II	
393410	Kursus der kieferorthopädischen Technik mit Demonstrationen	7.	Kurs	393390 Einführung in die Kieferorthopädie	
393200	Operationskurs I (mit Extraktionskurs)	7.	Kurs	393011 Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten (einschließlich Demonstrationen) „Practicando I“ 393180 Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I + II 393350 Röntgenkurs für Zahnmediziner Teil II	393260 Anästhesie in der Zahnheilkunde und Extraktion
393350	Röntgenkurs für Zahnmediziner Teil II	7.	Kurs		393340 Röntgenkurs für Zahnmediziner Teil I
355260	Histopathologischer Kurs für Zahnmediziner	7. oder 8.	Kurs	355240 Spezielle Pathologie für Zahnmediziner 355250 Histopathologie für Zahnmediziner (kursbegleitende Vorlesung)	
393012	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (einschließlich Demonstrationen) „Practicando II“	8.	Vorlesung	393180 Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I + II 393360 Röntgenvorlesung für Zahnmediziner Teil III	393011 Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten (einschließlich Demonstrationen) „Practicando I“
393290	Kursus und Poliklinik der zahnärztlichen Prothetik I	8.	Kurs	393280 Zahnärztliche Prothetik I 393300 Seminar zum Kursus Prothetik I	393090 Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie I
393300	Seminar zum Kursus Prothetik I	8.	Seminar		
393420	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	8.	Kurs	393400 Vorlesung: Kieferorthopädie I + II	393410 Kursus der kieferorthopädischen Technik mit Demonstrationen
393360	Röntgenvorlesung für Zahnmediziner Teil III	8.	Vorlesung		393350 Röntgenkurs für Zahnmediziner Teil II
351070	Medizinische Mikrobiologie (mit Übungen) für Studierende der Zahnmedizin	8. oder 9.	Vorlesung		

Lehrveranstaltungen mit Prüfungen und Bescheinigungen

Vst.-Nr.	Titel	Fach-Sem.	Typ	Vorgeschaltete bzw. begleitend empfohlene Lehrveranstaltung	Fachliche Zugangsvoraussetzungen (Scheine, Prüfungen)
393013	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (einschließlich Demonstrationen) „Practicando III“	9.	Vorlesung	393920 Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 393210 Operationskursus II	393012 Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten (einschließlich Demonstrationen) „Practicando II“
393310	Kursus und Poliklinik der zahnärztlichen Prothetik II	9.	Kurs	393280 Zahnärztliche Prothetik II	393290 Kursus und Poliklinik der zahnärztlichen Prothetik I
393430	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	9.	Kurs	393400 Vorlesung: Kieferorthopädie I + II	393420 Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I
393210	Operationskursus II	9.	Kurs	393012 Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten (einschließlich Demonstrationen) „Practicando II“ 393013 Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten (einschließlich Demonstrationen) „Practicando III“ 393180 Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie II 393360 Röntgenvorlesung Teil III 393920 Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	393200 Operationskursus I
366580	Allg. Chirurgie und chirurg. Poliklinik für Zahnmediziner	10.	Vorlesung		
393110	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie II	10.	Kurs	393100 Seminar zum Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie II 393130 Kinderzahnheilkunde	393290 Kursus und Poliklinik der zahnärztlichen Prothetik I
393100	Seminar zum Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie II	10.	Seminar		
393130	Kinderzahnheilkunde	10.	Vorlesung		
374470	Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten für Studierende der Zahnheilkunde	10.	Vorlesung		